

Statuten des TSV St. Andreas Cham

I. Name und Zugehörigkeit

Art. 1 Der TSV St. Andreas Cham ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6330 Cham (Postadresse bei einem Vorstandsmitglied).

Art. 2 Er kann Mitglied einer überregionalen, passenden Dachorganisation sein, die den Sinn und Zweck des Vereins stützt und prägt.

II. Zweck

Art. 3 Als Turn- und Sportverein bezweckt er die körperliche und geistige Fitness seiner Mitglieder und pflegt Freundschaft und Geselligkeit.

Art. 4 Er bietet regelmässige Trainings an.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Eintritt

Die Mitgliedschaft von Aktiv- und Passivmitgliedern wird durch ein Beitrittsgesuch an den Vorstand eingeleitet. Über den beantragten Eintritt wird an der folgenden Generalversammlung entschieden.

Das Mitwirken von Interessenten am Vereinsleben soll wenn möglich bereits vor dem formellen Vereinsbeitritt erfolgen.

Art. 6 Mitgliedergruppen

Der Verein umfasst folgende Mitgliedergruppen, die durch einen GV-Beschluss mit Zweidrittels-Mehrheit an neue Bedürfnisse angepasst werden könnte:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Personen, welche regelmässig am Turn- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen. Sie bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die am aktiven Sportbetrieb nicht teilnehmen, aber den Verein in seinen Zielen unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und ihr Jahresbeitrag unterscheidet sich in der Regel nicht vom Aktivbeitrag, ausser die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Art. 9 Gönner

Gönner sind Freunde des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht, aber unterstützen den Verein finanziell mit einem selbstbestimmten Gönnerbeitrag.

Art. 10 Maximale Beitragshöhe

Aus Haftungsgründen ist der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder auf höchstens Fr. 100.00 beschränkt.

Art. 11 Rechte

Alle Aktiv- und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die GV. Jedem Aktiv- und Passivmitglied steht das Recht zu, Anträge an die Versammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vereinspräsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 12 Pflichten

Jedes Mitglied unterstützt den Verein in seinen Aufgaben. Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

Art. 13 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 14 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzen oder trotz zweifacher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung (GV).

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (V)
- Rechnungsrevisor (RR)

Art. 16 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist die oberste Instanz des Vereins und für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Stimmenzähler
- Mitgliedermutationen
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Neues Jahresbudget
- Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Varia

Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV muss auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im 1. Gang das absolute Mehr, im 2. das relative Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang fällt der Präsident den Stichentscheid. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.

Die Amtsdauer für alle Chargierten beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Die Funktionen sind: Präsidium, Finanzen und Administration.

Er ist das ausführende Organ des Vereins und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Er vertritt den Verein gegen aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht unter die Kompetenz der GV fallen.

Art. 20 Rechnungsrevisor

Der Revisor prüft die Jahresrechnung, legt der GV darüber schriftlich Bericht ab und stellt Antrag.

V. Finanzen

Art. 21 Vereinsvermögen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 22 Rechnungsabschluss & Jahresbudget

Der Kassier schliesst die Rechnung auf das Vereinsjahr (Kalenderjahr) ab. Sie ist bis spätestens 3 Wochen vor der GV dem Revisor zur Prüfung vorzulegen.

Für das neue Vereinsjahr wird an der GV ein Budget zur Abstimmung vorgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Dabei wird gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen.

Art. 24 Übrige Vorschriften

Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des ZGB.

Art. 25 Gültigkeit

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 01.02.2019 sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 17.01.1992.

Präsident:



Administrator:



Cham, den

1. Febr. 2019